

# Arbeitsvertrag für die Filialapothekenleitung

Zwischen Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
als Betreiber\*in der \_\_\_\_\_ – Apotheke als Filialapotheke  
in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Inhaber\*in –

und Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Filialleiter\*in –

– gemeinsam im Folgenden Parteien –

Die \_\_\_\_\_ – Apotheke wird von dem\*der Inhaber\*in in \_\_\_\_\_ als  
Filialapotheke der \_\_\_\_\_ – Apotheke betrieben.

Der\*Die Inhaber\*in benennt den\*die Filialleiter\*in gem. § 2 Abs. 5 Nr. 2 Apothekengesetz als Verantwortliche\*n für die Filialapotheke gegenüber der zuständigen Behörde. Dazu vereinbaren die Parteien den nachfolgenden Arbeitsvertrag. Auf das zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsverhältnis findet der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) sowie der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter und Auszubildende zum\* zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in Apotheken Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Der\*Die Filialleiter\*in wird die Filialapotheke ab \_\_\_\_\_ leiten (Beginn des Arbeitsverhältnisses) Der\*Die Filialleiter\*in hat die Verpflichtungen zu erfüllen, wie sie im Apothekengesetz und in der Apothekenbetriebsordnung für diese Position festgelegt und in diesem Vertrag näher beschrieben sind.

Vor Beginn des Vertragsverhältnisses ist die ordentliche Kündigung für beide Seiten ausgeschlossen.<sup>1</sup>

Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von \_\_\_\_\_ Monaten<sup>2</sup>. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis durch

jede Partei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ gekündigt werden.

Gemäß BRTV kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Frist von \_\_\_\_\_<sup>3</sup> gekündigt werden. Bei längerer Betriebszugehörigkeit gelten die Regelungen des § 622 Abs. 2 BGB. Verlängert sich bei längerer Betriebszugehörigkeit die Kündigungsfrist für den\*die Inhaber\*in, verlängert sich die Frist gleichermaßen für den Fall der Kündigung durch den\*die Filialleiter\*in.

Eine Kündigung muss für ihre Wirksamkeit schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kündigung durch den\*die Inhaber\*in, die das Arbeitsverhältnis beendet, kann der\*die Filialleiter\*in nach § 4 Kündigungsschutzgesetz innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Die Klagefrist gilt für jede Form der Kündigung, also sowohl für die ordentliche, fristgemäße als auch für die außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Auch im Falle einer Änderungskündigung nach § 2 KSchG gilt die vorbezeichnete Klagefrist. Wenn die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung nicht rechtzeitig, also innerhalb der oben bezeichneten Frist, geltend gemacht wird, gilt die Kündigung gemäß § 7 Kündigungsschutzgesetz als von Anfang an wirksam.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung, mit Ablauf des Monats, in dem der\*die Filialleiter\*in die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat.

2. Der\*Die Filialleiter\*in ist verpflichtet, während der Vertragszeit in dem für die Leitung der Apotheke erforderlichen Umfang tätig zu sein, einschließlich Notdienst im Rahmen des § 5 BRTV.

<sup>1</sup> Kann gestrichen werden, wenn die ordentliche Kündigung vor Aufnahme der Arbeit nicht ausgeschlossen werden soll.

<sup>2</sup> Gemäß § 19 Abs. 2 BRTV, gültig ab Januar 2015, in der Fassung ab 1. Januar 2020, kann die Probezeit maximal für sechs Monate vereinbart werden. Bei einer Probezeit von bis zu drei Monaten besteht eine tarifliche Kündigungsfrist von einer Woche. Bei einer Probezeit von mehr als drei Monaten ist die Kündigungsfrist zwei Wochen. Zutreffendes bitte eintragen oder den Passus streichen.

<sup>3</sup> Gemäß § 19 Abs. 1 BRTV, gültig ab Januar 2015, in der Fassung ab 1. Januar 2020, beträgt die Kündigungsfrist nach der Probezeit einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.

# Arbeitsvertrag für die Filialapothekenleitung

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt \_\_\_\_\_ Stunden<sup>4</sup>.

Der\*Die Inhaber\*in legt Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die Lage der Pausen nach den betrieblichen Erfordernissen für den\*die Filialleiter\*in fest.

Folgende Pausenregelung gilt in der Filialapotheke zu Beginn des Arbeitsverhältnisses:

---

---

---

---

Einzuhalten ist grundsätzlich die ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden. Ausnahmsweise kann auf

Anordnung des\*der Inhaber\*in in begründeten Ausnahmefällen eine Mehrarbeit bis zu einem Umfang von \_\_\_\_\_ Wochenstunden<sup>5</sup> vom\*von der Filialleiter\*in gefordert werden. Die zwingenden betrieblichen Gründe, welche die Mehrarbeit erforderlich machen, sind durch den\*die Inhaber\*in darzulegen.

Der\*Die Filialleiter\*in hat die Filialapotheke in eigener Verantwortung persönlich zu leiten unter Berücksichtigung der ihm\*ihr von dem\*der Inhaber\*in erteilten Vorgaben. Dem\*Der Inhaber\*in ist insbesondere vorbehalten:

- Personalentscheidungen,
- zentraler Wareneinkauf,
- Festsetzung der Verkaufspreise, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind,
- die Regelungen der Pausen im Rahmen seines\*ihres Weisungsrechts nach § 106 GewO. Hierbei sind die Regelungen des § 4 Arbeitszeitgesetz zu beachten.

Der\*Die Filialleiter\*in ist verpflichtet, Notdienstbereitschaft nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen (§ 5 BRTV) zu leisten.

3. Der\*Die Filialleiter\*in ist gegenüber dem\*der Inhaber\*in jederzeit vollumfänglich auskunftspflichtig hinsichtlich aller Angelegenheiten der Filialapotheke und hat Einsicht zu ermöglichen in sämtliche Bücher und Schriften.

4. Der\*Die Filialleiter\*in erhält ein Bruttogehalt von \_\_\_\_\_ EUR/Monat. Darin ist die Vergütung von Mehrarbeit enthalten. Für die Vergütung von Notdienst gilt § 6 BRTV. Der\*Die Filialleiter\*in erhält ferner eine Gewinn-/Umsatz-/Rohertragsbeteiligung<sup>6</sup> nach Maßgabe der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Vereinbarung.<sup>7</sup>

Bei Zahlung tariflich oder vertraglich nicht vereinbarter Gratifikationen durch den\*die Inhaber\*in an den\*die Filialleiter\*in entsteht, auch bei wiederholter Zahlung, kein Anspruch des\*der Filialleiter\*in auf weitere Zahlungen für die Zukunft.

Die Arbeitsvergütung wird monatlich nachträglich auf das von dem\*der Filialleiter\*in mitgeteilten Konto überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind dem\*der Inhaber\*in unverzüglich mitzuteilen.

5. Der\*Die Filialleiter\*in verpflichtet sich, bei Arbeitsverhinderung den Grund dafür und die voraussichtliche Dauer dem\*der Inhaber\*in oder einer dazu bestimmten Person unverzüglich mitzuteilen. Erkrankungen sind durch Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage dauert. Die Pflicht zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung besteht bei Überschreiten der sechswöchigen Entgeltfortzahlungspflicht fort.

Der\*Die Inhaber\*in ist befugt, die Vorlage der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen.

6. Der\*Die Filialleiter\*in ist verpflichtet, über alle betriebsinternen Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf solche Angelegenheiten, die der\*die Inhaber\*in als vertraulich bezeichnet.

Der\*Die Filialleiter\*in wird auf die heilberufliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

<sup>4</sup> Gemäß § 4 BRTV, gültig ab Januar 2015, in der Fassung ab 1. Januar 2020, ist die Grenze der zulässigen Wochenarbeitsstunden 48 Stunden.

<sup>5</sup> Hierbei ist die oben bereits bezeichnete Grenze von 48 Wochenstunden zu beachten.

<sup>6</sup> Ggf. streichen.

<sup>7</sup> Falls unzutreffend, bitte streichen.

# Arbeitsvertrag für die Filialapothekenleitung

Ein Zurückbehaltungsrecht des\*der Filialleiter\*in an zur Verfügung gestellten Gegenständen, Daten, Unterlagen, Dokumentationen und Arbeitsergebnissen (oder Abschriften/Kopien davon) besteht nicht.

Der\*Die Filialleiter\*in verpflichtet sich ferner, eine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den\*die Inhaber\*in nicht auszuüben.

7. Der Urlaubsanspruch des\*der Filialleiters\*in richtet sich nach den Bestimmungen des §11 BRTV. Danach beträgt der tarifliche jährliche Urlaubsanspruch \_\_\_\_\_ Werktage bis zu einer 5-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit. Bei längerer ununterbrochener Betriebszugehörigkeit beträgt der tarifliche jährliche Urlaubsanspruch \_\_\_\_\_ Werk- tage.<sup>8</sup>

Die Urlaubsplanung erfolgt in kollegialer Absprache unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten zwischen dem\*der Filialleiter\*in, dem\*der Inhaber\*in sowie den Mitarbeitern\*innen.

8. Besondere Vereinbarungen: <sup>9</sup>

---

---

---

9. Der von dem\*der Filialleiter\*in ausgefüllte Personalfragebogen ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Unvollständige oder unrichtige Angaben berechtigen zur Anfechtung des Arbeitsvertrages bzw. zur fristlosen Kündigung. Daneben bleibt die Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – so weit nicht tariflich bedingt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages und/oder seiner Änderungen beziehungsweise Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirk- same Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

Inhaber\*in

Filialleiter\*in

<sup>8</sup> Gemäß §11 Abs. 4 BRTV, gültig ab Januar 2015, in der Fassung ab 1. Januar 2020, beträgt der tarifliche jährliche Urlaubsanspruch 34 Werktage bis zu einer 5-jährigen ununter- brochenen Betriebszugehörigkeit. Bei längerer ununterbrochener Betriebszugehörigkeit beträgt der tarifliche jährliche Urlaubsanspruch 35 Werktage.

<sup>9</sup> Ggf. streichen.

# Vereinbarung über eine Umsatzbeteiligung für die Filialapothekenleitung

Zwischen Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
als Betreiber\*in der \_\_\_\_\_ – Apotheke als Filialapotheke  
in \_\_\_\_\_  
– im Folgenden Inhaber\*in –  
und Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
– im Folgenden Filialleiter\*in –  
– gemeinsam im Folgenden Parteien –

Zur Ergänzung des heute abgeschlossenen Arbeitsvertrages für Filialapothekenleiter\*innen wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der\*Die Inhaber\*in gewährt dem\*der Filialleiter\*in ab \_\_\_\_\_ eine Umsatzbeteiligung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
2. Die Umsatzbeteiligung beträgt \_\_\_\_\_ % des in der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung der Apotheke ausgewiesenen Nettoumsatzes abzüglich Eigenverbrauch im Sinne des § 1 UStG, Verkäufe an Mitarbeiter\*innen zum Einkaufspreis sowie der Umsätze, die mit einem Rohgewinnaufschlag von nicht mehr als 12 % des Einkaufspreises getätigt werden. Ausgenommen sind ferner Verkäufe von Gegenständen des Anlagevermögens.
3. Die Umsatzbeteiligung entfällt für Zeiten, für die dem\*der Mitarbeiter\*in ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung nicht zusteht.
4. Die Umsatzbeteiligung gemäß diesem Vertrag wird auf den Anspruch auf Sonderzahlung (§ 18 BRTV) angerechnet.
5. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich zusammen mit dem Gehalt des folgenden Monats.
6. Der Anspruch auf Umsatzbeteiligung kann vor Fälligkeit nicht abgetreten werden.
7. Der\*Die Mitarbeiter\*in verpflichtet sich, die ihm\*ihr zugänglich gemachten Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Apotheke und sämtliche daraus ersichtlichen Detailzahlen Dritten – auch anderen Mitarbeiter\*innen – nicht mitzuteilen.
8. Diese Vereinbarung kann unabhängig vom Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses im Wege der Teilkündigung mit der sich aus § 19 BRTV ergebenden Frist beendet werden.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
10. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als ganzen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für die etwaige Vertragslücke.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber\*in

\_\_\_\_\_  
Filialleiter\*in

# Vereinbarung über eine Gewinnbeteiligung für die Filialapothekenleitung

Zwischen Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
als Betreiber\*in der \_\_\_\_\_ – Apotheke als Filialapotheke  
in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Inhaber\*in –

und Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Filialleiter\*in –

– gemeinsam im Folgenden Parteien –

Zur Ergänzung des heute abgeschlossenen Arbeitsvertrages für Filialapothekenleiter\*innen wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der\*Die Inhaber\*in gewährt dem\*der Filialleiter\*in eine Beteiligung am Gewinn der Filialapotheke. Diese beträgt je Geschäftsjahr \_\_\_\_\_ % des Gewinnes.

2. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt über 3 bis 9 Monate je Geschäftsjahr erfolgt eine zeitanteilige Kürzung der Gewinnbeteiligung. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt mehr als 9 Monaten je Geschäftsjahr entfällt die Gewinnbeteiligung ganz.

3. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis – einerlei aus welchem Grund – im Laufe des Geschäftsjahres, so wird die Gewinnbeteiligung zeitanteilig gekürzt. Die Berechnungsgrundlage bleibt im Übrigen unverändert. Anspruch auf einen Zwischenabschluss besteht nicht.

4. Die Gewinnbeteiligung wird auf den Anspruch auf Sonderzahlung (§ 18 BRTV) angerechnet.

5. Können sich die Parteien über die Höhe der Gewinnbeteiligung nicht einigen, so ist diese von neutralen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (Wirtschaftsprüfer\*in, Steuerberater\*in oder vereidigte\*r Buchprüfer\*in) als Schiedsgutachter für beide Parteien verbindlich festzusetzen. Den\*Die Schiedsgutachter\*in bestimmt auf Antrag einer Partei der\*die für die Filialapotheke örtlich zuständige Präsident\*in der Apothekerkammer.

6. Der Gewinnbeteiligungsanspruch wird fällig, sobald der Jahresabschluss und ggf. die Entscheidung des\*der Schiedsgutachters\*in gem. Ziff. 5 vorliegt. Die sich daraus ergebende Forderung ist zu verzinsen, beginnend mit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich bezieht, bis zum Tag der Auszahlung. Der Zinssatz beträgt 6 % p. a. Auf die Gewinnbeteiligung können Abschläge gezahlt werden, deren Höhe im Ermessen des\*der Inhabers\*in liegt.

7. Der Gewinnbeteiligungsanspruch kann vor Fälligkeit nicht abgetreten werden.

8. Der\*Die Filialleiter\*in verpflichtet sich, die ihm\*ihr zugänglich gemachten Jahresabschlüsse der Filialapotheke und sämtliche daraus ersichtlichen Detailzahlen Dritten – auch anderen Mitarbeitern\*innen – nicht mitzuteilen.

9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

10. Diese Vereinbarung kann unabhängig vom Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses im Wege der Teilkündigung mit der sich aus § 19 BRTV ergebenden Frist beendet werden.

11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für eine etwaige Vertragslücke.

# Vereinbarung über eine Gewinnbeteiligung für die Filialapothekenleitung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber\*in

\_\_\_\_\_  
Filialleiter\*in

Muster

# Vereinbarung über eine Rohertragsbeteiligung für die Filialapothekenleitung

Zwischen Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
als Betreiber\*in der \_\_\_\_\_ – Apotheke als Filialapotheke  
in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Inhaber\*in –

und Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
wohnhaf in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Filialleiter\*in –

– gemeinsam im Folgenden Parteien –

Zur Ergänzung des heute abgeschlossenen Arbeitsvertrages für Filialapothekenleiter\*innen wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der\*Die Inhaber\*in gewährt dem\*der Filialleiter\*in eine Beteiligung am Rohertrag der Filialapotheke. Diese beträgt je Geschäftsjahr \_\_\_\_\_ % des Rohertrages.

2. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt über 3 bis 9 Monate je Geschäftsjahr erfolgt eine zeitanteilige Kürzung der Rohertragsbeteiligung. Bei Arbeitsverhinderung von insgesamt mehr als 9 Monaten je Geschäftsjahr entfällt die Rohertragsbeteiligung ganz.

3. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis – einerlei aus welchem Grund – im Laufe des Geschäftsjahres, so wird die Rohertragsbeteiligung zeitanteilig gekürzt. Die Berechnungsgrundlage bleibt im Übrigen unverändert. Anspruch auf einen Zwischenabschluss besteht nicht.

4. Die Rohertragsbeteiligung wird auf den Anspruch auf Sonderzahlung (§ 18 BRTV) angerechnet.

5. Können sich die Parteien über die Höhe der Gewinnbeteiligung nicht einigen, so ist diese von neutralen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (Wirtschaftsprüfer\*in, Steuerberater\*in oder vereidigte\*r Buchprüfer\*in) als Schiedsgutachter für beide Parteien verbindlich festzusetzen. Den\*Die Schiedsgutachter\*in bestimmt auf Antrag einer Partei der\*die für die Filialapotheke örtlich zuständige Präsident\*in der Apothekerkammer.

6. Der Rohertragsbeteiligungsanspruch wird fällig, sobald der Jahresabschluss und ggf. die Entscheidung des\*der Schiedsgutachters\*in gem. Ziff. 5 vorliegt. Die sich daraus ergebende Forderung ist zu verzinsen, beginnend mit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich bezieht, bis zum Tag der Auszahlung. Der Zinssatz beträgt 6 % p. a. Auf die Rohertragsbeteiligung können Abschläge gezahlt werden, deren Höhe im Ermessen des\*der Inhabers\*in liegt.

7. Der Rohertragsbeteiligungsanspruch kann vor Fälligkeit nicht abgetreten werden.

8. Der\*Die Filialleiter\*in verpflichtet sich, die ihm\*ihr zugänglich gemachten Jahresabschlüsse der Filialapotheke und sämtliche daraus ersichtlichen Detailzahlen Dritten – auch anderen Mitarbeitern\*innen – nicht mitzuteilen.

9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

10. Diese Vereinbarung kann unabhängig vom Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses im Wege der Teilkündigung mit der sich aus § 19 BRTV ergebenden Frist beendet werden.

11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als ganzen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für eine etwaige Vertragslücke.

# Vereinbarung über eine Rohertragsbeteiligung für die Filialapothekenleitung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber\*in

\_\_\_\_\_  
Filialleiter\*in

Muster



# Prokura für die Filialapothekenleitung

Zwischen Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
als Betreiber\*in der \_\_\_\_\_ – Apotheke als Filialapotheke  
in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Inhaber\*in –

und Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Filialleiter\*in –

– gemeinsam im Folgenden Parteien –

## Prokura

für die Filialapotheke \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen:

Der\*Die Filialleiter\*in ist allein zeichnungsberechtigt. Er\*Sie zeichnet mit der Firma der Filialapotheke unter Hinzufügung seines\*ihrer Namens und „ppa.“.

Die Prokura ermächtigt zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb der Filialapotheke als Handelsgewerbe mit sich bringt. Ausgenommen sind folgende Geschäfte und Rechtshandlungen:

1. Personalentscheidungen,
2. Wareneinkauf,
3. Preisfestlegung,
4. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens,
5. alle Rechts- und Geschäftshandlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Filialapotheke.

Die Prokura endet mit Beendigung des Arbeitsvertrages. Sie kann vorher jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der\*Die Filialleiter\*in verpflichtet sich, von der Vollmacht keinen Gebrauch mehr zu machen, sobald das Arbeitsverhältnis beendet oder die Prokura widerrufen ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber\*in

\_\_\_\_\_  
Filialleiter\*in

# Handlungsvollmacht für die Filialapothekenleitung

Zwischen Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
als Betreiber\*in der \_\_\_\_\_ – Apotheke als Filialapotheke  
in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Inhaber\*in –

und Apotheker\*in \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Filialleiter\*in –

– gemeinsam im Folgenden Parteien –

## Handlungsvollmacht

für die Filialapotheke \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen:

Der\*Die Bevollmächtigte ist allein zeichnungsberechtigt. Er\*Sie zeichnet mit der Firma der Filialapotheke unter Hinzufügung seines\*ihres Namens und „i.V.“.

Die Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechts- und Geschäftshandlungen im Zusammenhang mit der Leitung der Filialapotheke als Handelsgewerbe. Die Vollmacht berechtigt kraft Gesetzes nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen sowie Prozessführung und soll sich ferner nicht erstrecken auf:

1. Personalentscheidungen,
2. Wareneinkauf,
3. Preisfestlegung,
4. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens,
5. alle Rechts- und Geschäftshandlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Filialapotheke.

Die Handlungsvollmacht endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie kann vorher jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der\*Die Filialleiter\*in verpflichtet sich, von der Handlungsvollmacht keinen Gebrauch mehr zu machen, sobald das Arbeitsverhältnis beendet oder die Handlungsvollmacht widerrufen ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inhaber\*in

\_\_\_\_\_  
Filialleiter\*in